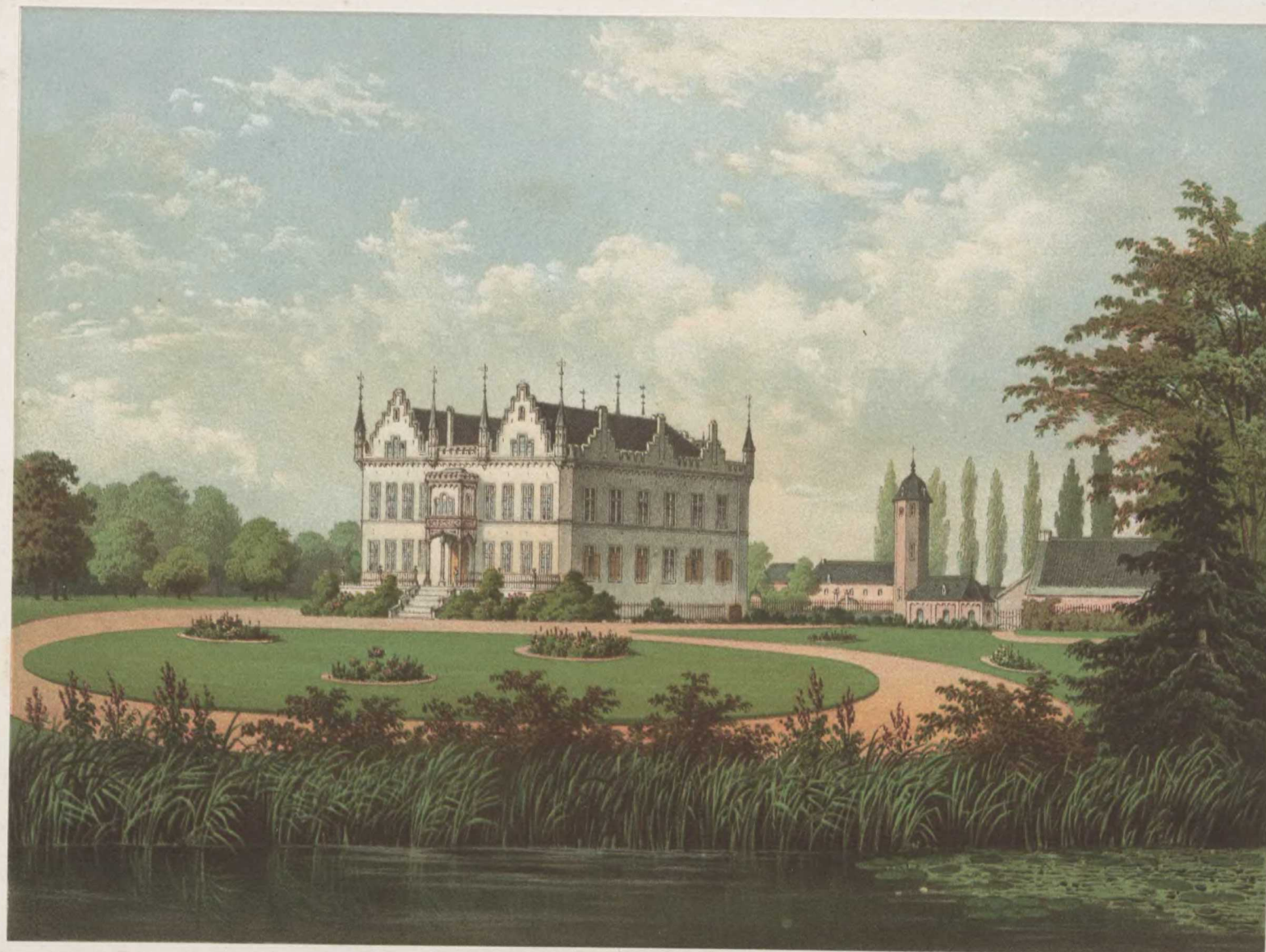


Rhein-Provinz.

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Kreis Gladbach.



Nach einer Orig. Aufnahme v. C. Hohe, ausgef. bei Winckelmann & Söhne.

Verlag v. Alexander Duncker, Königl. Hofbuchhändler in Berlin.

HAUS HORST.



HAUS HORST.

RHEIN-PROVINZ. — REGIERUNGS-BEZIRK DÜSSELDORF. — KREIS GLADBACH.

Das Haus Horst im Kreise Gladbach, unweit Giesenkirchen und Liedberg, war der Stammsitz eines altfreien Geschlechtes, welches sich nach demselben nannte. Es fällt schwer, die verschiedenen Geschlechter dieses Namens am Niederrhein und in Westphalen, deren Zahl L. von Ledebur (dynastische Forschungen II, Seite 22) wohl zu hoch auf mindestens zwölf anschlägt, stets genau von einander zu unterscheiden; doch darf mit einiger Wahrscheinlichkeit vermuthet werden, dass der in Urkunden des Jahres 1142 gemeinsam mit den Edelherren Wezelin von Strünkede und Dietrich von Hackenbroich als Zeuge auftretende Rutger de Hurst (Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, I, 346. 347), so wie Otto de Horst, Zeuge in der Stiftungsurkunde für das St. Gangolfsstift zu Heinsberg vom Jahre 1170 (Lacomblet, a. O. I, 436), zu den Ahnen der nachweisbaren Besitzer unseres Hauses gehörten. Im Laufe der Zeit schied sich das Geschlecht der niederrheinischen Herren von der Horst in eine Clevisch-Bergische und eine Cölnische Hauptlinie, die aber, trotzdem sie ganz unähnliche Wappen hatten, doch die Erinnerung alter Verwandtschaft, wie mehrere Spuren zeigen, nicht völlig verloren. Wenn man sieht, dass die im Bergischen, im Herzogthum Cleve und im Vest Recklinghausen begüterten von der Horst, die Erbschenken der Grafen und Herzoge von Berg, einen rothen Löwen, die Cölnischen auf dem Hause Horst aber einen einfachen rothen Querbalken im Schilde führten, so liegt es nahe, die Verschiedenheit des Wappens auf den dienenden Anschluss des einen Zweiges an die Grafen von Berg, des anderen an die Grafen von Mörs oder die Edelherren von Myllendonck zurückzuführen. An die ursprüngliche Stammesgleichheit mahnt gegen Ausgang des vierzehnten Jahrhunderts auf den Siegeln beider Familien der Ziegenkopf oberhalb des Ritterhelmes, und noch im Jahre 1498 siegeln Glieder derselben neben einander als Verwandte.

Vom dritten Decennium des vierzehnten Jahrhunderts ab, seitdem das Schloss Horst in die Reihe der Cölnischen Lehne eintrat, lässt sich die Aufeinanderfolge der Besitzer fast vollständig überblicken. Am 15. Januar 1338 trug Ritter Hermann von der Horst, vermuthlich der Sohn jenes Gerlach, der 1321 in einer Urkunde der Abtei Meer (Lacomblet, a. O. III, 181) erscheint, mit Zustimmung seiner Gattin Margaretha, sein Schloss gleiches Namens (castrum meum dictum dy Hurst situm prope Ledeburg) für empfangene 200 Mark dem Erzbischof Walram von Cöln zum Lehen und Offenhaus auf (Lacomblet, a. O. III, 320). Sein Nachfolger und wahrscheinlich Sohn Ritter

Rabodo von der Horst stellte am 14. April 1372 das Haus Horst seiner Gattin Johanna von Offenbroich zum Unterpfand für eine Leibrente von 200 Mark, die er dieser gegen ein Darlehn von 1200 Mark Brabantisch verschrieben hatte. Dass derselbe Rabodo unter dem 24. Mai 1375, nachdem er für erhaltene 240 Goldschilde Dienstmann des Grafen Adolf von Cleve geworden, diesem sein Schloss als Offenhaus auftrug (Lacomblet, a. O. III, 764), gewährt einen Blick in das kriegerische Treiben der fehdelustigen Zeit, wie es sich zunächst in der an ritterlichen Geschlechtern und kleineren Herrschaften so reichen Umgebung unseres Schlosses abspielte. In Bezug auf den angedeuteten genealogischen Zusammenhang aber ist es hierbei bemerkenswerth, dass der Aussteller als diejenigen, gegen welche sich der Graf von Cleve der Burg nicht in feindlicher Absicht bedienen dürfe, ausdrücklich seine Freunde und Verwandten (mage), die von Friemersheim, von Odenkirchen, von Wachtendonck und von Strünkede, ausnimmt.

Durch Rabodo's Sohn, Ritter Hermann von der Horst — „ich Hermann van der Horst ritter, son wilne (weiland) heren Raboiltz van der Horst ritters“, heisst es zu Anfang der betreffenden Urkunde, datirt vom 21. December 1399 — wurde das Schloss auch zum Offenhaus Johanns van Loen, Herrn zu Heinsberg und Löwenberg, gemacht. Ob derselbe Hermann oder vielmehr dessen gleichnamiger Sohn um 1435 und 1444 Pfandherr und Amtmann von Hülchrath und Rheinsberg war, ist zweifelhaft, das Zweite jedoch wahrscheinlicher. Auf Rabodo, Hermann's Sohn, folgte im Lehne am 1. October 1474 des Ersteren jüngerer Bruder Ritter Diedrich von der Horst, diesem am 20. März 1481 der Sohn Rabodo. Als der Letztgenannte wenige Jahre darauf starb, wurde zwar Arnd van Wachtendonck, zu dessen Gunsten Rabodo's Bruder Johann, Profess in der Abtei Siegburg, auf sein Erbrecht verzichtete, 1484 in das Lehen eingesetzt, vermochte sich aber den Ansprüchen des dritten Bruders, Ritters Wilhelm von der Horst gegenüber nicht zu behaupten, welcher demgemäss von Erzbischof Hermann IV. von Cöln am 8. August 1492 die Belehnung mit dem Hause Horst und Zubehör empfing, wie dasselbe vorher dessen Bruder Rabodo innegehabt.

Dieser Ritter Wilhelm von der Horst, Erbmarschall des Landes Cleve, eine in den niederrheinischen Urkunden zwischen 1492 und 1520 oft genannte Persönlichkeit, war der letzte männliche Spross des alten Geschlechts auf der Stammburg. Nach seinem Ableben ging dieselbe im Jahre

1528, vermuthlich durch eine Erbtöchter, an die von Palant über, welche 1609, gleichfalls von der Spindelseite her, die von Dorth succedirten. Es wurden aus beiden Familien nach einander belehnt:

- 1) Elbert von Palant, Erbmarschall des Landes Cleve, wie weiland die Brüder Rabodo und Wilhelm von der Horst, am 9. März 1528.
- 2) Johann von Palant, wie dessen Vater Elbert von Palant, den 30. April 1538.
- 3) Werner von Palant, Elbert's jüngerer Sohn, am 20. Juni 1545.
- 4) Friedrich von Palant, Johann's Sohn, für sich und seine Brüder, den 19. März 1572.
- 5) Johann von Dorth, Schwiegersohn Johann's von Palant zu Issum, am 3. Juni 1609.
- 6) Johann Jobst von Dorth, wie sein Vater Johann, am 25. Mai 1626.
- 7) Wilhelm von Dorth, des Vorigen Bruder, am 9. November 1668. († 13. April 1693.)
- 8) Jacob Ludwig Zeno Friedrich Freiherr von Dorth, des Wilhelm Neffe, am 6. Februar 1694. († 24. August 1702.)
- 9) Johann Adrian Adolf von Dorth, des Vorigen Bruder, den 15. September 1703.
- 10) Dessen jüngerer Sohn Clemens Zeno von Dorth am 6. April 1748.

Unter diesen Besitzern hatte sich der Bezirk des Rittersitzes allmählig abgeschlossen. Schon die erwähnte Urkunde von 1338 schildert die Burg mit ihrem „suburbium“, den mit den Vorburgen verbundenen Ansiedlungen, wie mit den beides umgebenden Gräben, Gewässern und Fischereien. Durch die Hundschaft Pesch nebst Weinmarken — ein übrigens noch im siebzehnten Jahrhundert zwischen den Inhabern von Horst und der Reichsherrschaft Myllendonck streitiger Besitz — und Anderes war das Areal im Laufe der Zeit vermehrt worden. Einen weiteren bedeutsamen Fortschritt der Entwicklung bezeichnet die im Jahre 1639 erfolgte Erhebung des Lehens zu einer Unterherrlichkeit. Zum Austrage längerer Jagd- und Jurisdictionsstreitigkeiten bestimmte Erzbischof Ferdinand von Cöln unter dem 7. April des letztgenannten Jahres, dass die dem Hause Horst zunächst gesessenen Erbpächter, so wie die an demselben, zu Pesch und Weinmarken zwischen den Rittersitzen Horst und Pesch, wohnhaften Unterthanen des Amtes Liedberg zu einer Unterherrlichkeit „in sicherem Bezirk und Limiten“ vereinigt bleiben und den von Dorth gleich den übrigen Unterherren des Erzstifts in derselben

die Civil- und Criminal-Jurisdiction sammt der Erhebung von Schatz und Brüchten zustehen solle. Die in den unterherrschaftlichen Bezirk eingeschlossenen ehemals Liedbergischen Unterthanen wurden demgemäss von aller Botmässigkeit und Contributionspflicht in Bezug auf das Amt befreit und unter Festsetzung der Grenzen zugleich Johann Jobst von Dorth für sich und seine Brüder Wilhelm und Werner von Neuem belehnt. Wo die Hoheiten des Erzstifts Cöln, die Reichsherrschaft Myllendonck und die Reichsherrschaft Dyck an einander stiessen, nahm die neue Herrschaft ihren Anfang, reichte längs des Dycker Broichs den Bach hinauf über den Horster Acker bis zur Odenkirchen-Neusser Heerstrasse und lief von da um den äussersten Horster Acker mitten durch die Steinhauser Strasse auf das gemeine Broich, genannt die Vloet, und dann weiter durch das letztere, am Dycker Stockbroich vorbei, durch oder längs Feld und Hof wieder bis an das Dycker Broich zurück. Nach der Description des Erzstifts Cöln vom Jahre 1670 gehörten zu der Herrlichkeit in drei Hundschaften: Schelsen, Horst und Pesch 71 Häuser, 62 Morgen 3 Ruthen Baum- und Gemüsegarten, 346 Morgen und eine Ruthe Ackerland. Zum unmittelbaren Gutscomplex des Rittersitzes Horst mit Hof, Gärten, Weiher, Gehölz, Promenaden und Alleen wurden 157½ Morgen (im Jahre 1782: 166 Morgen 6¼ Ruthen) gerechnet, ausserdem noch 6 Morgen Land bei Kleinenbroich. Den Holzbestand bildeten 12 Morgen Busch im Capellenfelde und 2 kleine Büsche am Habichtsbüsche. Die Einkünfte betrugen im Jahre 1782, abgesehen von der Nutznussung des Hauses, der Fischerei und der Jagd, 1315 Thaler 37½ Stüber.

Durch den Vergleich von 1639 war den von Dorth ausdrücklich untersagt, eine andere Religion als die allein gestattete katholische in der Herrschaft einzuführen und ihnen die Aufrechthaltung des bisherigen Pfarrverhältnisses einerseits der Horst- und Liedbergischen Unterthanen zur Kirche in Kleinenbroich, andererseits der Pesch-Weinmarker Unterthanen zur Kirche in Korschenbroich zur Pflicht gemacht. Dieses kam daher, dass die von Dorth, als sie zur Lehnfolge in Horst gelangten, dem reformirten Bekenntnisse zugethan waren. Damit der reformirte Gottesdienst rein auf das Schloss und dessen Bewohner beschränkt bleibe, sollte es dem Schlossherrn nicht gestattet sein, katholische Dienstboten aus der Herrschaft in jenes aufzunehmen. Gleichwohl fanden die Landesregierung und die katholische Bevölkerung der Umgegend Veranlassung, über zahlreiche confessionelle Uebergriffe der Unterherren Beschwerde zu führen, insbesondere dass dieselben katholische

Dienstboten hielten, welche am Besuche der katholischen Pfarrkirche gehindert und geradezu zum Abfalle verleitet würden. Der Hauptanstoß aber war, dass sich durch Zugang von Aussen und durch Verheirathung von Dienstboten des Schlosses allmählig ein Kreis reformirter Eingesessenen um dasselbe gebildet hatte, deren Seelsorge dem Schlossgeistlichen zufiel. Im Jahre 1693 fungirten am Gerichte (Civil- und Criminalgerichte, von welchem die Appellation zunächst an das kurfürstliche Hauptgericht zu Neuss ging) schon vier „unkatholische Schöffen.“ Unter Hinweisung auf diese und ähnliche Thatfachen wurden die nachgesuchten Belehnungen wiederholt von dem Cölnischen Lehnshofe beanstandet.

Johann Adrian Adolf Freiherr von Dorth († 27. September 1747), General im Dienste der vereinigten Niederlande, war der letzte reformirte Lehnsträger der Herrlichkeit. Die Art und Weise, wie dessen jüngerer, nicht lange vor des Vaters Tode zum Katholicismus übergetretener Sohn Clemens Zeno seiner Mutter Magdalene Katharina Judith, geborener Baroness von Neuhoff, genannt Ley, und dem älteren Bruder Johann Adolf Sigismund gegenüber das auf Grund einer von ihm vorgelegten Cession des Vaters vom 26. Januar 1746 behauptete Vorrecht zur Geltung brachte, gehörte zu den causes célèbres aus der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts. Es wird berichtet, wie der Clemens Zeno am 29. September 1747, als noch die Leiche des Vaters im Schlosse stand, mit 30 Bewaffneten, die er theils in der Herrschaft Horst selbst, theils in der Herrlichkeit Odenkirchen und der Reichsherrschaft Korschenbroich (Myllendonck) zusammengebracht, sich des Schlosses bemästert und Mutter nebst Bruder gewaltsam daraus vertrieben habe: Kaum mit dem nothdürftigsten Nachtgewande bekleidet und von rohen Bauernhänden von Ort zu Ort gestossen, sei erstere mit wunden Füßen auf der Retirade in Düsseldorf angekommen. Obwohl der Process zwischen Mutter und Sohn beim Reichskammergericht fortgeführt wurde und dieses die Wiedereinsetzung der Ersteren in den Besitz der Herrlichkeit verfügte, erhielt Clemens Zeno durch die Kurcölnische Regierung, welche den Kompetenzconflict gegen das Reichskammergericht erhoben hatte, wiederholt, zuletzt im Jahre 1762, die Belehnung mit Horst. Der Familienstreit wurde, wie es scheint, gütlich ausgeglichen, da die Mutter 1753 wieder auf Horst wohnte.

Zunehmende Verschuldung, welche die Herrschaft mehrfach mit Hypotheken erheblich belastete und die zuletzt im Jahre 1755 deren Verpfändung gegen ein Anlehen von 6000 Thaler bei der Wittve Merrem zu Cöln nach sich

zog, veranlasste endlich einen förmlichen Concursprocess, wobei es zur Subhastation der Herrschaft kam. Im dritten Verkaufstermine ward dieselbe am 18. Juni 1782 dem Freiherrn Theodor von Hallberg als Meistbietendem für 32,250 Thaler zugeschlagen und dieses vom Kurfürsten Maximilian Friedrich unter dem 30. Juli des nämlichen Jahres landesherrlich genehmigt. Am 14. März 1783 erfolgte die Belehnung des Ankäufers, nach dessen Absterben am 14. März 1794 der Sohn Constantin Graf von Hallberg succedirte. Die Bemühungen der Söhne des während des Concursprocesses verstorbenen Zeno aus dessen Ehe mit Adolfine Sophie Therese Freiin von Metternich zu Müllenark, Arnold Carl und Ludwig, durch gerichtliche Annullirung des Verkaufes wieder in den Besitz der Herrschaft zu gelangen, waren erfolglos.

Gegenwärtig ist Haus Horst in der Eigenschaft eines lantagsfähigen Rittergutes Eigenthum der Wittve Hugo Mund. Schubarth's Statistik des Kreises Gladbach (Dasselbst, 1863, Seite 92. 93) gibt den Flächenumfang desselben auf 593 Morgen 35 Ruthen, den Katastral-Reinertrag auf 1094 Thaler 18 Silbergroschen 1 Pfennig an. Das Gut gehört jetzt zum Gemeindeverbande von Schelsen.

Wer sich vergegenwärtigen will, wie es vor beinahe dreihundert Jahren um Horst aussah, den verweisen wir auf das an Abbildungen von Städten und Schlössern reiche Werk des österreichischen Chronisten Michael Aitsinger: *de Leone belgico ejusque topographica atque historica descriptione liber*, Coloniae Ub. 1585. Die dort S. 648 ff. gegebene Abbildung erinnert an die Belagerung des Schlosses im Truchsessischen Kriege durch Erzbischof Ernst von Cöln und zeigt die alte, aus Anlass dieses Krieges vervollständigte Befestigung. Am 6. März 1585 nahm der Erzbischof das zu einer starken Feste umgeschaffene Schloss, nachdem es lange Widerstand geleistet, ein, indem er der noch 150 Köpfe zählenden Besatzung ehrenvollen Abzug (mit Waffen und ihren sonstigen Habseligkeiten) gestattete (Aitsinger, a. O., Seite 650). — Dass der Erzbischof-Kurfürst unter dem 8. August 1586 dem Johann von Palant wegen seines Verhaltens im Kriege (da er sich durchaus fahrlässig gezeigt und das Haus den Feinden fast ohne Widerstand übergeben) dieses Lehen entzog und es seinem Geheimen Rathe Carl Billehe zum Danke für dessen ihm bei der Eroberung des Schlosses geleistete Dienste schenkte, blieb, wie die oben angegebene Belehnung von Johann's von Palant Schwiegersohn Johann von Dorth (1609) beweist, ohne nachhaltige Wirkung.